



# Ordnung

## Förderverein Pfadfinder Lindenberg e.V.

### §1) Kasse

#### §1.1) Hauptkasse

1. Sockelregelung: Der Kassensockelbetrag = Grundstock liegt bei 9.000€.
2. Für Ausgaben bei denen nicht auf den Sockelbetrag zurückgegriffen werden muss, reicht ein Beschluss des Stammesvorstands oder der Leiterrunde. Liegt ein solcher Beschluss vor gilt die Ausgabe automatisch als vom Förderverein genehmigt. Nicht unter diese Regelung fallen Ausgaben die nicht mit dem Vereinszweck des Fördervereins nicht vereinbar sind.
3. Ausgaben bei denen auf den Sockelbetrag zurückgegriffen werden muss, bedürfen unabhängig von der Höhe, der Genehmigung durch vier fünftel der Stimmen der erweiterten Vorstandschaft.
4. Der Kassier ist angehalten den Stamm, bzw. dessen Vorstand rechtzeitig, vor Erreichen des Sockelbetrags zu informieren.

#### §1.2) Zusatzkasse für besondere Förderung

1. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen und den Spenden der Mitglieder werden einer separaten Kasse zugeführt.
2. Auf diese Kasse hat nur der Vorstand und die Mitgliederversammlung Zugriff.
3. Das Guthaben dieser Kasse wird dem Sockelbetrag nicht angerechnet.
4. Das Guthaben dieser Kasse wird für die beiden folgenden Zwecke verwendet:
  - a. Die finanzielle Verwaltung des Fördervereins ( z.B. Notargebühren, Gerichtsgebühren, Versicherungen, ... )
  - b. Die Unterstützung finanzschwacher Familien in Pfadfinderangelegenheiten.  
Die Entscheidung über die Förderung und Förderhöhe obliegt dem Vorstand.  
Die Entscheidung hat der Vorstand vertraulich, schnell und unbürokratisch zu treffen.  
Die genaue Verwendung ist nur dem Vorstand und den Kassenprüfern bekannt zu geben.
5. Reicht das Guthaben der Sonderkasse nicht mehr für die unter Punkt §1.2.4.a genannten Verwaltungskosten, kann auf die Hauptkasse zurückgegriffen werden.

## §2) Beitrag

1. Jedes Mitglied des Fördervereins hat einen Jahresbeitrag in Höhe von 10,00 € zu entrichten.
2. Schüler und Studenten haben einen reduzierten Jahresbeitrag in Höhe von 2,00 € zu entrichten.
3. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des neuen Geschäftsjahrs zu entrichten die Fälligkeit tritt zum selben Zeitpunkt ein.
4. Alle Mitglieder des Fördervereins sind zu einer jährlichen Spende an den Förderverein angehalten.

## §3) Material

1. Der Stamm und dessen Gruppen können uneingeschränkt das Material des Fördervereins, welches im Kindergarten und an der Hütte lagert, verwenden. Die Verwendung des Materials durch den Stamm und dessen Gruppen bedarf keiner Genehmigung durch den Förderverein.
2. Die Modalitäten der Materialverwaltung und Materialvermietung regelt die **Materialordnung**. Die Materialordnung wird durch den erweiterten Vorstand aufgestellt.
3. Materialbeschaffungen werden üblicherweise vom Stamm beschlossen und durch den Förderverein vollzogen.
4. Material welches direkt für die Pfadfinderarbeit verwendet wird kann auf Grund eines Stammesbeschlusses vom Stamm selbst besorgt werden. Die angefallenen Kosten übernimmt der Förderverein gegen Vorlage eines Kaufbelegs. Ausgaben die mit dem Vereinszweck des Förderverein nicht vereinbar sind, werden vom Förderverein nicht übernommen.
5. Auch Materialbeschaffungen fallen unter die Sockelbetragsregelung.
6. Das Eigentum am Material geht mit Begleichung des Anschaffungspreises an den Förderverein über.
7. Rechnungen sind auf den Förderverein auszustellen.
8. Bei Materialveräußerungen muss die Leiterrunde zuerst zustimmen.

## §4) Kassenprüfer

1. Die Amtsdauer von Kassenprüfern beträgt 3 Jahre.
2. Geprüft wird das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr.

## §5) Stammesvorstand

Alle Stammesvorstände des Pfadfinderstamms die nicht dem erweiterten Vorstand angehören und Mitglieder des Fördervereins sind, dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilnehmen.

Diese Ordnung wurde am 07.05.2010 von der Mitgliederversammlung verfasst.

Unterschriften:

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender